



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 23. Dezember 2022

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
12.12.2022	Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2023.	453
14.12.2022	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser.	454
19.12.2022	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklerprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).	455
19.12.2022	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz.	456
19.12.2022	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesdüngerverordnung.	457
19.12.2022	Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.	460

Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung I/2023 Vom 12. Dezember 2022

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zum 15. Januar 2023 werden eine Ausbildungsplatzhöchstzahl, Fachhöchstzahlen, Bedarfsbereiche und die Zahl der auf jeden Bedarfsbereich entfallenden Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Ausbildungsplatzhöchstzahl

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl beträgt bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien 294.

§ 3

Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Deutsch	72
Philosophie/Ethik	19
Russisch	1

§ 4

Bedarfsbereiche und auf sie entfallende Ausbildungsplätze

(1) Bedarfsbereiche mit den auf sie entfallenden Ausbildungsplätzen sind

in den Fächern und Bereichen (Bedarfsbereiche)	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien
Bildende Kunst	7
Chemie	2
Informatik	7
Mathematik	2
Musik	5
Physik	7

(2) Sofern für das Lehramt an Gymnasien Ausbildungsplätze, die auf die einzelnen Bedarfsbereiche entfallen oder die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen wurden, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, verfügbar geblieben sind, wird die Zahl der Ausbildungsplätze in folgender Reihenfolge immer wieder um jeweils einen Ausbildungsplatz erhöht:

1. Bildende Kunst,
2. Musik,
3. Physik,
4. Informatik,
5. Mathematik,
6. Chemie.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2022

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale
und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser
Vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund des § 13 Abs. 5 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser vom 7. Oktober 2019 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2022 (GVBl. S. 145), BS 2126-3-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Aufgabenstellung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fallzahl (§ 3),“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „sowie um die Förderbeträge für Ausbildungsplätze nach § 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 7)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6)“ ersetzt.
3. § 4 wird gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden §§ 4 bis 7.
5. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8
Sonderregelungen für das Jahr 2023

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 5 sind die Fallzahlen des Kalenderjahres 2019 maßgebend.

(2) Abweichend von § 6 wird die Jahrespauschale als Gesamtbetrag zum 1. März 2023 ausgezahlt.“
6. Der bisherige § 10 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die
Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung (EULLE)“ im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vom 5. Juli 2016 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2019 (GVBl. S. 66), BS 7847-2, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zuständig für die Auszahlung und Verbuchung der Finanzmittel, die das Land in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt, sowie für die Abwicklung von Rückforderungen nach Artikel 54

und die Veröffentlichung nach Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Verweisung „in den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Verweisung „in den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „nach den Artikeln 28 und 29“ durch die Verweisung „nach den Artikeln 28, 29 und 31“ ersetzt.
3. In Anlage 1 wird nach der Zeile zur Rechtsnorm „Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013“ folgende neue Zeile eingefügt:

„ Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	M 13	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	Kreisverwaltung, auch in den ihr nach Anlage 2 zugeordneten kreisfreien Städten	„
--	------	---	---	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz
Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018), in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-2,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. im Falle des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als Wohngeldbehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohngeldgesetz vom 11. September 1978 (GVBl. S. 643, BS 402-11) in der jeweils geltenden Fassung,
2. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG die Ämter für Ausbildungsförderung nach § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759, BS 217-10) und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46, BS 217-10-2) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
3. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG die in den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bestehenden Ämter für Ausbildungsförderung als zuständige Behörden zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes nach der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 273, BS 217-13) in der jeweils geltenden Fassung.

Die nach Satz 1 zuständigen Stellen nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Örtlich zuständig für den ersten Heizkostenzuschuss ist diejenige Behörde, die die Bewilligung über die in § 1 Abs. 1 und 2 HeizkZuschG genannten anspruchsbegründenden Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 vorgenommen hat. Örtlich zuständig für den zweiten Heizkostenzuschuss ist diejenige Behörde, die die Bewilligung über die in § 1 Abs. 1 und 2 HeizkZuschG genannten anspruchsbegründenden Leistungen für den Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 vorgenommen hat. Wurden für eine dieser Leistungen in dem jeweiligen Zeitraum mehrere zeitlich aufeinander folgende Entscheidungen unterschiedlicher Behörden ausgesprochen, ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG diejenige Behörde örtlich zuständig, die die Bewilligung für den letzten Monat in diesem Zeitraum, für den eine Bewilligung erfolgte, vorgenommen hat,
2. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG diejenige Behörde örtlich zuständig, die die aktuellste Entscheidung vorgenommen hat,
3. im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG diejenige Behörde örtlich zuständig, die die erste Bewilligung für den anspruchsbegründenden Zeitraum vorgenommen hat.

§ 3

(1) Fachaufsichtsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist:

1. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 1 das für das Wohngeld zuständige Ministerium,
2. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 2 das für die Ausbildungsförderung zuständige Ministerium und
3. im Falle des § 1 Satz 1 Nr. 3 das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Heizkostenzuschussgesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 210, BS 86-50) außer Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2022

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesdüngeverordnung
Vom 19. Dezember 2022**

Aufgrund

des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und

des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung
verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesdüngeverordnung (LDüVO) vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 684, BS 7820-3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 10 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz. AT 10.11.2020 B4)“ durch die Verweisung „§ 7 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 10. August 2022 (BAnz. AT 16.08.2022 B2)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 16 AVV GeA“ durch die Verweisung „§ 13 AVV GeA“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden dem Satz 6 folgende Worte angefügt: „, sofern der Bodenraum entsprechend durchwurzelbar erscheint“.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wegen Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

 1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV sind vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phos-

phat für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.

2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saattbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.“
- c) In Absatz 5 Nr. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren)“.
3. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Begleitdaten“ die Worte „der mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerkulturen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV“ eingefügt.
4. In § 6 Nr. 2 werden nach der Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ die Worte „oder Abs. 4 Nr. 2“ eingefügt.
5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

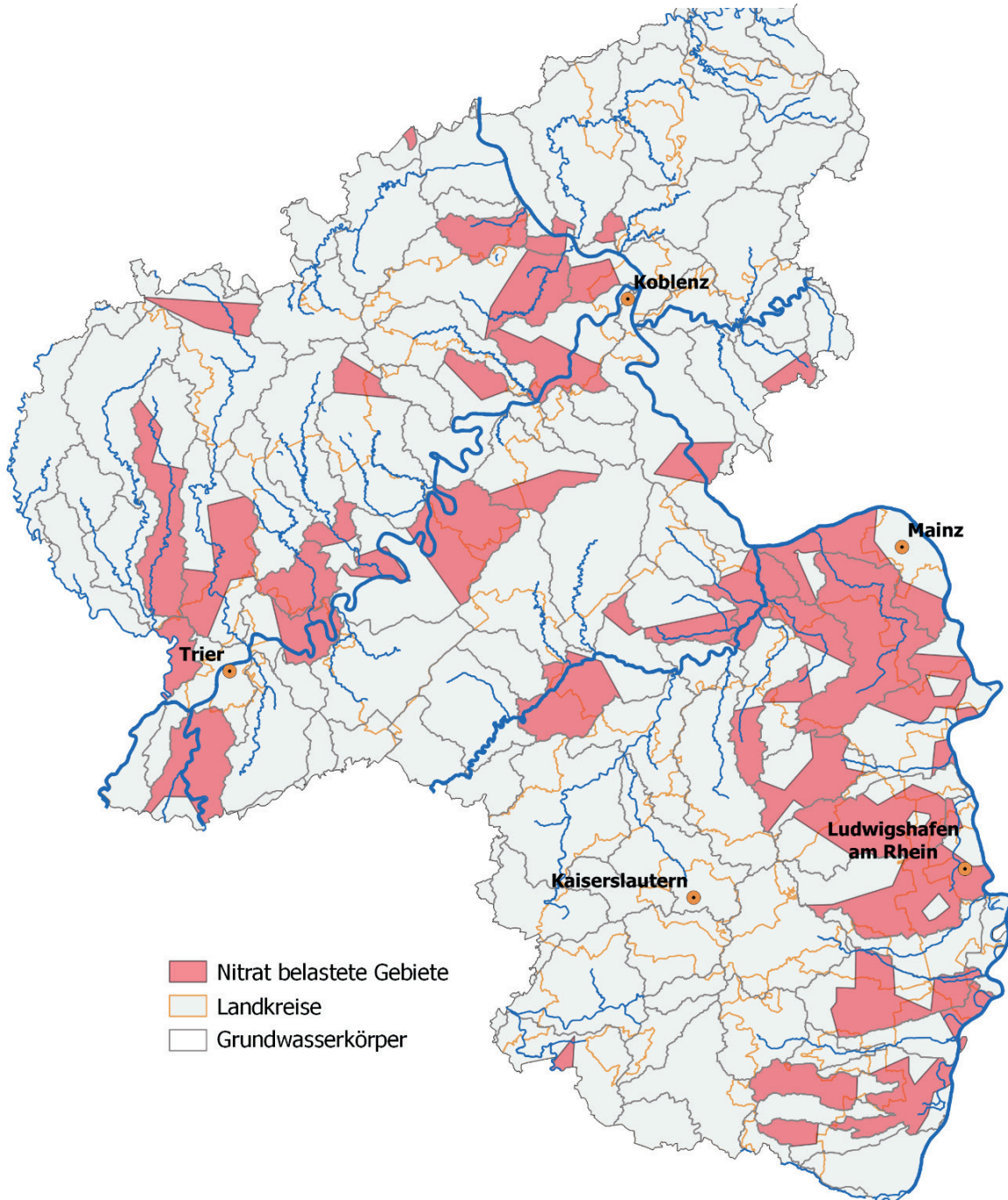
Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage I
(zu Artikel 1 Nr. 5)

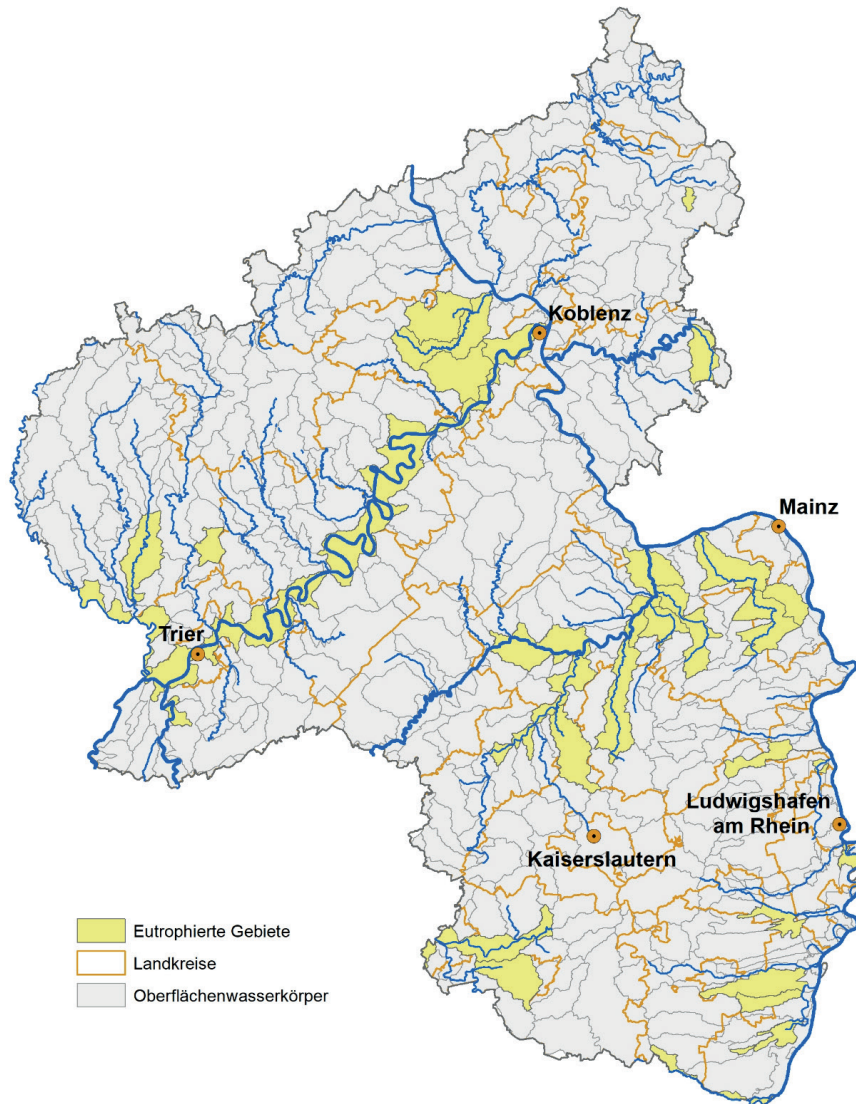
Anlage 1
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete mit eutrophierten Oberflächenwasserkörpern



Landesverordnung
über die Zuständigkeit zur Überprüfung der Konformität
von Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
verordnet:

§ 1

Das fachlich zuständige Ministerium richtet im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine zuständige Behörde zur Ausführung des § 28 Abs. 1 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) in der jeweils geltenden Fassung zur Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen ein. Es kann hierfür auch eine nachgeordnete Behörde der Landesverwaltung oder Dritte beauftragen.

§ 2

Das fachlich zuständige Ministerium richtet im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für Dienstleistungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 8 BFSG ein. Es kann hierfür auch eine nachgeordnete Behörde der Landesverwaltung oder Dritte beauftragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Der Minister für Arbeit, Soziales
Transformation und Digitalisierung
Alexander Schweitzer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz